

21.11.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7320

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze

Berichterstatter

Abgeordneter Daniel Sieveke

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/7320 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 20.11.2019/Ausgegeben: 21.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und zur Änderung weiterer Gesetze****Artikel 1****Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Übergangsregelung für bisherige Beamtenverhältnisse auf Zeit“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für

1. die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen,
 2. die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel,
 3. die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.
- Sie sind Fachhochschulen im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des Ausschusses**Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und zur Änderung weiterer Gesetze****Artikel 1****Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3, § 5a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Zeit ernannt.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „diese Ämter“ durch die Wörter „dieses Amt“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden von der Landesregierung ernannt.“
4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Abteilungsleiterinnen beziehungsweise Abteilungsleiter werden vom für Inneres zuständigen Ministerium ernannt.“
5. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Wörter „und Absatz 6“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Kanzlerin beziehungsweise der Kanzler werden vom für Inneres zuständigen Ministerium ernannt.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Zeit ernannt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „diese Ämter“ durch die Wörter „dieses Amt“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden von der Landesregierung ernannt.“
5. In § 16 Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
6. - bisher 4. -
 unverändert
7. - bisher 5. -
 unverändert
8. In § 17c Absatz 2 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Professorinnen und Professoren gilt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 39a des Hochschulgesetzes entsprechend.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 2 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Professorinnen und Professoren gilt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 39a des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

10. In § 22 Absatz 3 wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „auch“ eingefügt und die Angabe „HG“ wird durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

11. In § 24a Satz 3 wird die Angabe „HG“ wird durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

12. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes 2004 für Studierende im Bereich der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung gelten § 2 Absatz 4 Satz 2 und die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89 und 92 bis 96 HG 2004 entsprechend, soweit § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Absatz 3 und § 91 HG 2004 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Hochschule tritt.“

13. In § 27b, § 27c, § 30 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 31 sowie § 34 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

14. - bisher 7. -
unverändert

**„§ 38
Übergangsregelung für bisherige
Beamtenverhältnisse auf Zeit**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bestehende Beamtenverhältnisse auf Zeit werden nach Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umgewandelt. § 9 Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt. Sollte die Funktion noch nicht zwei Jahre wahrgenommen worden sein, wird die nach § 21 Landesbeamtengesetz abzuleistende Probezeit weiter im Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet. Die Dauer der Wahrnehmung der betroffenen Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist dabei auf die Probezeit anzurechnen.“

**Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes**

**Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unverändert

1. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ die Wörter „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾“ die Wörter „Kanzlerin, Kanzler der Hochschule

für Polizei und öffentliche Verwaltung“ eingefügt und die Wörter „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden die Wörter „Fachhochschule für Finanzen“ durch die Wörter „Hochschule für Finanzen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Straßenbau“ die Wörter „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 54 folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“.

Artikel 3 **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Unverändert

2. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

**„§ 54a
Meldung von Dienstunfalldaten
an Eurostat**

(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) können über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen weitergemeldet werden.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

3. In § 66 Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 3 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze - Drucksache 17/7320 - wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 18. September 2019 an den Innenausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Wissenschaftsausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. September 2019 und 20. November 2019 beraten.

In der Sitzung am 26. September 2019 beschloss der Ausschuss, nach Eingang der Voten der mitberatenden Ausschüsse eine Beschlussempfehlung zu fassen.

Zu der Sitzung am 20. November 2019 lagen die Beratungsergebnisse der zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüsse wie folgt vor:

Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem Innenausschuss, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Zu der Sitzung am 20. November 2019 lagen zudem mit Drucksache 17/7918 ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und mit Drucksache 17/7919 ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zur Beratung und Abstimmung vor.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigt an, sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung enthalten zu wollen. Der Gesetzentwurf beinhalte notwendige Änderungen, denen sie zustimmen könne, allerdings auch Änderungen, die die Fraktion als falsch erachte. So bedürfe es beispielsweise der Einfügung des Begriffs „Polizei“ in die Bezeichnung „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ nicht. Die vorgesehene Entfristung berge die Gefahr, bei Evaluationen säumig zu werden. Auch der grundsätzlichen Entscheidung zur Umbenennung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hochschule könne die Fraktion nicht folgen.

Die Fraktion kündigt weiterhin an, infolgedessen dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD nicht zustimmen zu können und sich bei dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP enthalten zu wollen.

Die Fraktion der SPD führt zu ihrem Änderungsantrag aus, dass sie mit der Einfügung der Ortsbezeichnung die geltende Regelung erhalten wolle.

Die Fraktion der CDU zeigt sich ob der Haltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Forderung in dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD erfreut und erläutert, dass bei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen wegen der dezentralen Struktur und der landesweiten Tätigkeit auf die Sitzbezeichnung verzichtet werden solle.

Sodann werden die Änderungsanträge und der Gesetzentwurf zur Abstimmung gestellt.

C Abstimmungen

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 17/7918 - wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/7919 - wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/7320 - wird ebenso mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen

Daniel Sieveke
Vorsitzender